

Unterrichtung**durch die Bundesregierung**

Stellungnahme der Bundesregierung zu dem Beschluss des Bundesrates zu der Verordnung zur Änderung der Vergabeverordnung sowie der Sektorenverordnung

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie hat mit Schreiben vom 12. März 2012 Folgendes mitgeteilt:

Mit der Umsetzung der Richtlinie zur Förderung energieeffizienter und sauberer Fahrzeuge (2009/33/EG) sollte der Markt für solche Fahrzeuge belebt und ein Zeichen für umweltorientierte und nachhaltige öffentliche Beschaffung gesetzt werden. Dabei wurde den öffentlichen Auftraggebern unter anderem die Möglichkeit eröffnet, den Energieverbrauch und die Umweltauswirkungen von Straßenfahrzeugen finanziell zu bewerten. Hierzu ist die in der Verordnung beschriebene Berechnungsmethode anzuwenden.

Die Regelung zur finanziellen Bewertung der Energie- und Umweltauswirkungen bei der öffentlichen Beschaffung von Straßenfahrzeugen ist dabei keine Verpflichtung, sondern lediglich eine Option. Verpflichtend sind ausschließlich die Vorgaben in der Leistungsbeschreibung oder alternativ die Berücksichtigung der Energie- und Umweltauswirkungen (also z. B. der Kraftstoffverbrauch selbst) bei der Angebotswertung. Mittlerweile steht den öffentlichen Auftraggebern unter www.cleanvehicle.eu auch die Möglichkeit zur Verfügung, entsprechende Berechnungen unter Berücksichtigung der Vorgaben aus der Richtlinie zur Förderung energieeffizienter und sauberer Fahrzeuge zu erstellen. Unseres Wissens kommt die Praxis hiermit gut zurecht.

Für Straßenfahrzeuge, für die keine genormten gemeinschaftlichen Testverfahren bestehen, können öffentliche Auftraggeber die Ergebnisse von Prüfungen, die sie selbst durchgeführt haben, oder die Angaben des Herstellers heranziehen. Insoweit haben öffentliche Auftraggeber Spielraum in den Fällen, in denen das in der Verordnung beschriebene Verfahren nicht zur Anwendung kommen kann.

Die Berücksichtigung von Lärmemissionen ist nicht Gegenstand der genannten Richtlinie. Will man diese berücksichtigen, müsste man auf die Richtlinie „draufsatteln“. Dies widerspricht dem Grundsatz der Bundesregierung, EU-Richtlinien nur 1:1 umzusetzen. Im Übrigen bestünde ansonsten die Gefahr, dass Unternehmen in Deutschland hierdurch Wettbewerbsnachteile erleiden.